

Fachberatung Kinderschutz

Vorstellung der Beratung gem. § 8b SGB VIII



Koordination Kinderschutz

Ein kurzer Überblick...

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung



Beratung Kinderschutz



Koordination Kinderschutz



Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung



Quelle

Bundeskriminalamt:
Polizeiliche
Kriminalstatistik 2022
(Hellfeld)

14.891

Kinder wurden 2022
Opfer von sexuellen Missbrauch

4.376

Kinder wurden 2022
Opfer von
Kindesmisshandlung

Begriffsbestimmung „Kindeswohlgefährdung“

Rechtliche Grundlage

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der Versuch einer Begriffsbestimmung

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr zu bejahen ist, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorsehen lässt.“

Vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350.

Und was macht es so schwierig?

- ➔ Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff** – bleibt doch offen, was in diesem Zusammenhang „erhebliche Schädigungen“ oder eine „ziemliche Sicherheit“ ist.
- ➔ Der Staat muss das grundgesetzlich geschützte **Recht der Eltern auf Erziehung** achten und den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wahren.
- ➔ Das heißt, dass es sich bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung um **keinen** aus sich selbst heraus gegebenen **objektiven Sachverhalt**, sondern vielmehr um ein Konstrukt handelt, welches im Alltag immer wieder aufs Neue „ausgehandelt“ und **interpretiert werden muss**.

Fachberatung Kinderschutz



Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Anspruch auf Beratung durch Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)

**...es fehlt
das Ehrenamt!**

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung
des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Detaillierte Nennung der Zielgruppe

Beteiligung von Kindern /
Jugendlichen und
Erziehungsberechtigten

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Pseudonymisierte Daten

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

die Gefährdung kann nicht abgewendet werden - Mitteilung an das Jugendamt,

Information der Erziehungsberechtigten vorab (sofern der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird)

Direkte Mitteilung an das Jugendamt, wenn eine dringende Gefahr für das Kind / Jugendlichen besteht

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Rückmeldung durch das Jugendamt

Fachberatung Kinderschutz – Die Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)



Verantwortlichkeiten und Handlungsmöglichkeiten **im Vorfeld einer Mitteilung** an das Jugendamt klären



Ratsuchende psychisch entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle gestärkt und dadurch vorschnelle und einseitige Lösungen vermieden werden

- ✓ Beratung hinsichtlich der Einschätzung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen
- ✓ Erkunden von Ressourcen, positiven Entwicklungsschritten und Potentialen im Fall
- ✓ Erarbeitung eines Problembewusstseins sowie von Lösungsansätzen hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls
- ✓ Beratung zur Einbeziehung sowie zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- ✓ Beratung mit dem Ziel der Entwicklung neuer/ nächster Handlungsschritte, ggf. unter Einbeziehung anderer Professionen
- ✓ Einschätzung der Gefährdung in Form von Einzel-, Team- oder Leitungsberatung

Fachberatung Kinderschutz – Die Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Die Insoweit erfahrene Fachkraft

- ➔ ist keine Melde- und Interventionsinstanz
- ➔ nimmt keine Meldungen akuter Kindeswohlgefährdungen auf
- ➔ leitet keine Daten an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt weiter
- ➔ übernimmt keine weiterreichende Verantwortung für den Fall, die Fallverantwortung bleibt bei den jeweiligen Fachkräften vor Ort

Landesstatistikbögen 8a für das Jahr 2022 im Landkreis Peine

Jahr	Anzahl Meldungen	Davon festgestellte Kindeswohlgefährdungen*
2022	180	11
Meldende Institution / Person		
	Häufigkeit	
Anonym	64	
Polizei / Gericht / Staatsanwaltschaft	31	
Schule	17	
Verwandte	13	
Elternteil / PSB	12	
andere Einrichtung / Dienst der Erziehungshilfe	10	
Kindertageseinrichtung /-tagespflegeperson	9	
Sonstige	8	
Ohne Angabe	4	
Nachbarn / Bekannte	3	
Hebamme / Arzt/Klinik / Gesundheitsamt u.ä. Dienste	3	
Minderjährige/r selbst	3	
Beratungsstelle	1	
Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe	1	
Sozialer Dienst/Jugendamt	1	

*Nicht hinzugezählt sind dabei sogenannte „latente Kindeswohlgefährdungen“ als auch die Hausbesuche, in denen keine Kindeswohlgefährdung jedoch Hilfebedarf entsprechend festgestellt wurde.

Jahr 2023*	
Eingegangene Meldung gesamt (Zeitraum von Januar bis Juni)	59
Davon keine Festgestellten Kindeswohlgefährdungen, Kein weiterer Hilfebedarf	33
Davon keine festgestellten Kindeswohlgefährdungen, weiterer Hilfebedarf	13
Davon festgestellte Kindewohlgefährdungen (inkludiert den Punkt „latente“ Kindeswohlgefährdungen, davon 3 an der Zahl)	13

*Quelle: Jugendhilfeplanung / Landestatistikbögen 8a / Fachanwendung ProSoz vom 28.09.2023

Kontakt zur Insofern erfahrene Fachkraft

Erstkontaktstelle des Jugendamtes

Burgstr. 1
31224 Peine
Tel. 05171 401 2345
Mo – Mi 8.30 – 16.00 Uhr
Do 8.30 – 17.00 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr



- pseudonymisiert
- kostenfrei
- vor Ort oder telefonisch

Koordination Kinderschutz



Netzwerkarbeit mit allen relevanten Akteur/innen ist die Grundvoraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz.

Dazu gehört z.B. : Informationsaustausch, Abstimmung von Handlungsschritten, Qualitätsstandards und Kooperationsvereinbarungen entwickeln, Vermittlung von aktuellen Entwicklung ...

Fachveranstaltungen

z.B. Planung und Durchführung von Schulungen
Fachtagungen, Online-Seminare, ...

Öffentlichkeitsarbeit

Richtet sich nicht nur Fachkräfte, sondern sensibilisiert auch die breite Öffentlichkeit z.B. durch:
Schulungen – online und in Präsenz,
Kampagnen, Fachtagungen, Infomaterial, ...



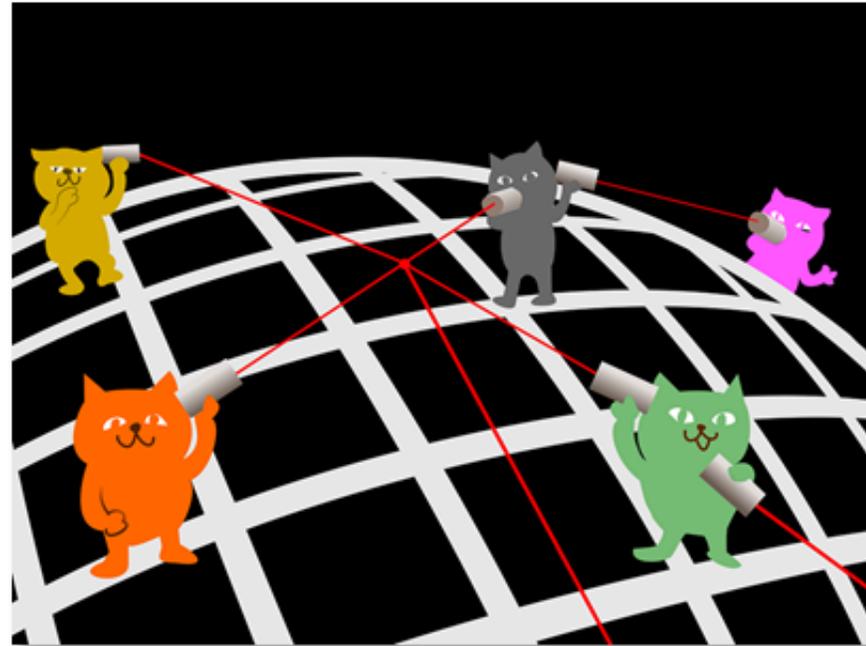
Kontakt

Fachdienst Jugendamt – Koordination
Kinderschutz

Heike Kubow

Burgstr. 1, 31224 Peine
Außenstelle Rosenhagen 39

Tel. 05171 401 2090,
eMail h.kubow@landkreis-peine.de



Verantwortungsgemeinschaft Kinderschutz:
Wenn nicht wir, wer dann?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!